

Mündliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Sprinkart

Frage:

Wie viele landwirtschaftliche Betriebe in Bayern wären bei den Direktzahlungen der ersten Säule betroffen

- von einer Kappungsgrenze bei 300.000 Euro je Betrieb, wie sie von der EU-Agrarkommissarin Fischer Boel vorgeschlagen wird,
- von einer betrieblichen Obergrenze von 30.000 Euro je sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitskraft,
- und welche Mittel könnten dabei jeweils eingespart werden?

Antwort:

Von der Einführung einer Kappungsgrenze bei den EU-Direktzahlungen in Höhe von 300.000 Euro je Betrieb wären in Bayern insgesamt vier Betriebe betroffen.

Dies würde für das Jahr 2005 eine Einsparung von Zahlungen in Höhe von ca. 632.000 Euro ergeben. Die Zahlen sind vorläufig und Näherungswerte, da bestimmte gekoppelte Direktzahlungen, wie beispielsweise Stärkekartoffelprämie oder Trockenfutterprämie nicht über die Ämter für Landwirtschaft und Forsten sondern über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung verwaltet und ausgezahlt werden und somit in dieser Auswertung nicht erfasst sind.

Die Beantwortung der Frage, wie viele landwirtschaftliche Betriebe in Bayern von einer betrieblichen Obergrenze für Direktzahlungen von 30.000 € je sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitskraft betroffen wären und welche Summe an Direktzahlungen in

Bayern dabei eingespart werden könnten, ist nicht möglich.

Der einzelbetriebliche Datenbestand im Geschäftsbereichs des StMLF enthält die benötigten Kriterien nicht. Bei der Landwirtschaftserhebung durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (zuletzt 2003) werden zwar Angaben zu den betrieblichen Arbeitskräfteeinheiten erhoben, nicht jedoch das Kriterium der „Sozialversicherungspflichtigkeit“ der im Betrieb beschäftigten Arbeitskräfte.

Jeder Versuch, das Kriterium aus vorhandenen Massenstatistiken indirekt ableiten zu wollen scheitert an der fehlenden Verbindung zum Einzelbetrieb und würde zu falschen Interpretationen und Antworten führen.

Ergänzend ist festzustellen, dass das Kriterium „sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitskraft“ eine Vielzahl von Interpretations- und damit Antwortmöglichkeiten zuließe. Dies betrifft insbesondere die exakte Definition des Begriffs der „sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitskraft“. Im strengen Sinn fallen unter diesen Begriff nur die sozialversicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten und mitarbeitende Familienarbeitskräfte eines Betriebes, nicht jedoch der landwirtschaftliche Unternehmer und dessen Ehegatte. Unklar ist auch, wie nicht vollbeschäftigte Arbeitskräfte anzusetzen wären (Nebenerwerbslandwirte, Ehepartner, mitarbeitende Familienarbeitskräfte, Aushilfs- und Saisonarbeitskräften, überbetrieblich eingesetzte Arbeitskräfte) und wie beispielsweise mit Befreiungen von der Versicherungspflicht umgegangen werden soll.

Im Übrigen zielt die Frage auf einen Sachverhalt, dessen Beantwortung für Bayern allein nicht befriedigen kann. In Bayern mit seiner eher klein- und mittelbäuerlich geprägten Landwirtschaft haben weit über 70 % der Betriebe eine arbeitsintensive Viehhaltung (2003: 76%), die durch Familienarbeitskräfte bewirtschaftet wird. Diese Betriebe wären aufgrund ihres höheren Arbeitseinsatzes pro AK bei Prämienbemessung nach dem „Arbeitskräftemodell“ gegenüber Lohnarbeitsbetrieben mit tariflichen Arbeitszeiten benachteiligt.